

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-30 O 465/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll
Verkündet am:
22.05.2017

Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Moment hat Abschrift

Kopie



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dröge
Gestüt Hohenufer, 25485 Langeln,
Geschäftszeichen: 118/11D01 mo

gegen

[Redacted] vertr.d.d. Vorstand, [Redacted] 60329 Frankfurt am
Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [Redacted] Rechtsanwälte
[Redacted]
Geschäftszeichen: [Redacted]

hat die 30. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Richter am Landgericht Dr. [Redacted]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2017

für Recht erkannt:

Tatbestandsberichtig
VF: 06.06.17 ✓
FA: 12.06.17 ✓
Berufung: Nat. ✓
VF: 22.06.17 ✓
FA: 29.06.17 ✓
Berufungserwider.
VF: 24.07.17 ✓
FA: 31.07.17 ✓

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten des Zwischenstreits, die gemäß Zwischenurteil vom 30. November 2016 der Zeugin [REDACTED] auferlegt wurden.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen des Fehlverhaltens der Zeugin [REDACTED] in Anspruch.

Die Beklagte vermittelt Versicherungen aller Art sowie andere Vermögensanlagen wie zum Beispiel Fonds und Bausparverträge. Sie setzt für ihre Vertriebstätigkeit selbstständige Versicherungsvertreter ein.

In diesem Zusammenhang beschäftigte die Beklagte auch die Zeugin [REDACTED] bis zum Sommer 2011. Sie war als Agenturleiterin und als selbstständige Handelsvertreterin in Apolda tätig. Die vertraglichen Beziehungen des Klägers mit der Beklagten und der Zeugin [REDACTED] sind zwischen den Parteien streitig. Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 informierte die Beklagte den Kläger: „Ihre bisherige Vermögensberaterin, Frau [REDACTED] ist ab sofort nicht mehr für die [REDACTED] tätig.“ Mit Schreiben vom 26. Juli 2011 informierte die Beklagte den Kläger darüber, dass sie den Handelsvertretervertrag mit der Zeugin [REDACTED] aus wichtigem Grund fristlos gekündigt habe. Sie wies ausdrücklich darauf hin, dass es Vermögensberatern der Beklagten nicht erlaubt sei, Kundengelder entgegenzunehmen. Man solle die Beklagte informieren, falls es ein solches Ansinnen gegeben habe; die Gefahr, dass es in einem solchen Fall zu Untreuehandlungen und einem Verlust der Ersparnisse kommen könne, sei nicht zu unterschätzen.

Am 30. Januar 2012 erließ das Landgericht Erfurt ein Anerkenntnisurteil des Klägers gegen die Zeugin [REDACTED], in welchem die Zeugin [REDACTED] verurteilt wurde, an den Kläger 117.782,103 € nebst Zinsen zu zahlen (Anlage K4, Bl. 8 d.A.). Das Landgericht Erfurt verurteilte die Beklagte am 20. März 2015 wegen Betrugs in 37 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten. Als Fall Nr. 7 ist in dem Urteil der Kläger als Geschädigter aufgeführt, wobei ein Schaden von 94.500 € (Anlagebetrag: 135.500 €; Rückzahlung 41.000 €) angegeben wurde (Bl. 166 d.A.).

Der Kläger behauptet, er habe zwischen dem 14. Februar 2005 und dem 14. Juli 2010 auf ein Sonderkonto zum Zwecke der Geldanlage über die Beklagte als Fondseinzahlung Zahlungen in Höhe von 94.500 € geleistet, wobei er eine Auszahlung in Höhe von 1000 € und eine Umbuchung auf das Konto [REDACTED] in Höhe von 40.000 €, insgesamt also Abflüsse in Höhe von 41.000 €, im Rahmen einer Saldierung bereits berücksichtigt hat. Die Zeugin [REDACTED] habe unter dem Datum 5. August 2011 unter Bezugnahme auf eine Vereinbarung vom 16. Februar 2005 eine entsprechende Aufstellung erstellt. Sie habe die von ihm eingezahlten Gelder höchstwahrscheinlich veruntreut.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 94.500 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Anerkenntnisurteil Landgericht Erfurt Az. 3 O 1496/11 Herr [REDACTED] / Frau [REDACTED]

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Mit Zwischenurteil vom 30. November 2016 hat das Gericht die Zeugnisverweigerung der Zeugin [REDACTED] für unzulässig erklärt (Bl. 246 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Verhandlung vom 30. März 2017 (Bl. 272 d.A.).

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 94.500 € Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Anerkenntnisurteil des Landgerichts Erfurt.

Das Gericht hat zwar keinen Zweifel daran, dass die Zeugin [REDACTED] von dem Kläger tatsächlich Geld zu Anlagezwecken erhalten hat, dies aber abredewidrig nicht angelegt hat, sondern für eigene Zwecke verwendet hat, so dass dem Kläger unter dem Strich ein Schaden in Höhe von 94.500 € entstanden ist. Dies ergibt sich für das Gericht aus der Übersicht vom 5. August 2011, dem Anerkenntnisurteil des Landgerichts Erfurt, der strafrechtlichen Verurteilung der Zeugin ebenfalls durch das Landgericht Erfurt und schließlich der Aussage der Zeugin im hiesigen Verfahren. Das Gericht sieht allerdings unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Haftung der Beklagten für das Verhalten der Zeugin [REDACTED].

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte keine Ansprüche aus Vertrag zu. Unabhängig von der Frage, wie der von der Klägerseite behauptete Vertrag rechtlich zu qualifizieren wäre, ob als Anlageberatungs-, Anlagevermittlungsvertrag oder Auftrag, ist ein solcher nicht mit der Beklagten geschlossen worden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Parteien nicht direkt miteinander verhandelt oder sonst kommuniziert haben. Die Beklagte hat unstreitig vom Kläger unmittelbar keinen Auftrag erhalten, eine Geldanlage zu tätigen. Auch hat die Beklagte von dem Kläger unmittelbar keine Gelder erhalten. Vertragsunterlagen unmittelbar zwischen den Parteien existieren nicht.

Dem insofern darlegungs- und beweisbelasteten Kläger ist der Nachweis nicht gelungen, dass die Zeugin [REDACTED] die Beklagte hinsichtlich der streitgegenständlichen Absprachen und der streitgegenständlichen Zahlungen vertreten habe. Die Aussage der Zeugin [REDACTED] war insoweit unergiebig. Im Gegenteil legen die Aussagen der Zeugin und insbesondere die schriftliche „Vereinbarung zwischen [REDACTED] und [REDACTED] über die Geldanlage im Sonderkonto“ vom 16. Februar 2005 (Bl. 271 d.A., Rückseite) den Schluss nahe, dass ein Vertrag zwischen dem Kläger und der Zeugin selbst zustande gekommen ist.

Das Gericht lässt dabei nicht unberücksichtigt, dass die Zeugin [REDACTED] allgemein als selbstständige Handelsvertreterin und Agenturleiterin für die Beklagte tätig war und dass die Be-

klagte selbst in ihrem Schreiben an den Kläger vom 22. Juni 2011 die Zeugin [REDACTED] als „Ihre bisherige Vermögensberaterin“ bezeichnet hat. Auch berücksichtigt es, dass der Kläger Kunde der Beklagten war, dass er eine eigene Kundennummer hatte und dass die Zeugin dem Kläger Abrechnungen mit dem [REDACTED] [REDACTED] erteilt hatte.

Ein Handelsvertreter kann nicht nur als Vertreter des Unternehmens handeln, für das er tätig ist, sondern daneben auch Geschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen. Um ein solches „Eigengeschäft“ handelte es sich offenkundig hier. Bereits aus der schriftlichen Vereinbarung ergibt sich kein Hinweis auf die Beklagte. Die Vereinbarung ist zwischen dem Kläger und der Zeugin [REDACTED] abgeschlossen worden. Die Zeugin wird an keiner Stelle als Vertreterin der Beklagten bezeichnet. Die Vereinbarung wurde auf einem weißen Blatt Papier niedergelegt, auf dem sich weder das Logo noch der Schriftzug noch weitere Angaben (etwa Anschriften, Bankverbindungen, Handelsregisterangaben) der Beklagten finden. Als Verrechnungskonto wurde kein Konto der Beklagten angegeben, sondern ein Privatkonto der Zeugin bei der Sparkasse Mittelthüringen. Auch wird keine konkrete Geldanlage (etwa ein Versicherungsvertrag oder eine Fondsbeteiligung) genannt. Es ist lediglich von der „abgeschlossene(n) Geldanlage“ die Rede, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich Verzinsung und Laufzeit genügen soll.

Die Zeugin [REDACTED] konnte den Vortrag des Klägers, sie habe bei Abschluss der Vereinbarung für die Beklagte gehandelt, nicht bestätigen. Im Gegenteil hat die Zeugin sich am Ende ihrer Aussage sogar dahingehend festgelegt, dass es sich bei der Vereinbarung um eine private Vereinbarung zwischen ihr und dem Kläger gehandelt habe. Dies sei auch so gesagt worden. Der Kläger habe auch andere Abschlüsse über die Beklagte gemacht und mitbekommen, dass dort bestimmte Formulare verwendet werden. Zwar bestehen an der Glaubwürdigkeit der Zeugin erhebliche Zweifel, da sie sich mit ihrem Verhalten in erheblicher Weise strafbar gemacht hat, sich im Rahmen ihrer Zeugenaussage mehrfach auf krankheitsbedingte Erinnerungslücken berufen hat und schließlich zunächst überhaupt nur sehr widerwillig ausgesagt hat. Selbst wenn dies Zweifel an der Aussage der Zeugin auslösen kann, kann daraus aber nicht die Folgerung gezogen werden, gerade das Gegenteil des von der Zeugin Ausgesagten als richtig anzunehmen. Es bleibt dabei, dass die Aussage der Zeugin den Vortrag des Klägers nicht bestätigt hat und unerheblich war.

Die von dem Kläger mit Schriftsatz vom 1. Juli 2014 vorgelegten „Vertragsübersichten“ stellen lediglich ein Indiz dar, dass die Zeugin auch bei den streitgegenständlichen Einzahlungen für die Beklagte tätig war. Dies folgt daraus, dass sich auf den Dokumenten jeweils in der Kopfzeile das Logo der Beklagten und daneben der Text [REDACTED]

befindet sowie jede dieser Übersichten den Stempel „Agentur für [REDACTED] Agenturleiterin [REDACTED] trägt. Angesichts insbesondere der schriftlichen Vereinbarung und daneben auch der Aussage der Zeugin [REDACTED] sind diese Übersichten in der Gesamtschau aller Beweismittel nicht geeignet, einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit zu begründen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen, dass die Zeugen die Beklagte vertreten hat.

Aus diesen Gründen kommt auch eine Duldungsvollmacht oder eine Anscheinsvollmacht als Haftungsgrund nicht in Betracht.

Eine Haftung der Beklagten für das Fehlverhalten der Zeugin [REDACTED] ergibt sich nach dem eben Gesagten auch nicht daraus, dass die Zeugin Erfüllungsgehilfin der Beklagten (§ 278 BGB) gewesen wäre. Erfüllungsgehilfe ist jemand, dessen sich ein anderer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Zwar kann ein Handelsvertreter generell durchaus Erfüllungsgehilfe des vertretenen Unternehmers sein. Dies setzt aber voraus, dass in seinem konkreten Verhalten gerade eine Erfüllung einer Verbindlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Dritten liegt. Nach dem oben Gesagten ist dies gerade nicht der Fall. Bei den streitgegenständlichen Zahlungen des Klägers an die Zeugin handelte es sich um ein Eigengeschäft der Zeugin. Die Zeugin hat die Beklagte in diesem Zusammenhang gerade nicht vertreten und somit auch keine Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber dem Kläger geschaffen.

Schließlich haftet die Beklagte auch nicht für die Zeugin [REDACTED] als Verrichtungsgehilfin nach den §§ 823, 831 BGB. Handelsvertreter sind grundsätzlich selbstständige Gewerbetreibende (§ 84 HGB) und nicht Verrichtungsgehilfen des Unternehmers, für das sie tätig werden. Die Eigenschaft eines Verrichtungsgehilfen kommt für sie nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sie der Ausübung der Tätigkeiten weisungsgebunden und von dem Unternehmer abhängig sind (BGH vom 11. Juli 2013 - III ZR 31/12 - Beck-online). Eine solche Weisungsgebundenheit der Zeugin gegenüber der Beklagten ist weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich.

Mangels Anspruchs des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung von 94.500 € fehlt es auch an einem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung von Verzugszinsen seit Rechtshängigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Von dem Kläger nicht zu tragen sind die Kosten des Zwischenstreits über das Zeugnisverweigerungsrecht der Zeugin [REDACTED]. Wie das Gericht bereits im Zwischenurteil vom 30. November 2016 ausgeurteilt hat, auf das

insoweit Bezug genommen wird, sind diese Kosten von der Zeugin [REDACTED] zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Abs. 2 ZPO.

[REDACTED]
Beglaubigt
Frankfurt am Main, 23. Mai 2017



Brand, Justizobersekretärin
Urundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle